



Brüssel, den 28. Mai 2019  
(OR. en)

9744/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2019/0122 (NLE)

---

---

PROBA 22  
AGRI 273  
WTO 154

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 247 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrats (IOR) im Zusammenhang mit Vermarktungsnormen zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 247 final.

---

Anl.: COM(2019) 247 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2019  
COM(2019) 247 final

2019/0122 (NLE)

*LIMITED*

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrats (IOR) im Zusammenhang mit Vermarktungsnormen zu vertretenden Standpunkt**

{SWD(2019) 192 final}

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrats (im Folgenden „IOR“) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme mehrerer Beschlüsse in Bezug auf Vermarktungsnormen für Olivenöl und Oliventresteröl zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Internationale Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven**

Das Internationale Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden das „Übereinkommen“) zielt darauf ab, i) eine Vereinheitlichung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über die physikalisch-chemischen und organoleptischen Merkmale von Olivenöl, Oliventresteröl und Tafeloliven zu erreichen, um Handelshemmnisse zu vermeiden, ii) Maßnahmen im Bereich der physikalisch-chemischen und organoleptischen Prüfungen durchzuführen, um im Hinblick auf die Konsolidierung der internationalen Normen neue Kenntnisse über die Zusammensetzung und die Qualitätsmerkmale der Olivenerzeugnisse zu erlangen, und iii) die Rolle des Internationalen Olivenrats als Spitzenforum für die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft im Bereich Oliven und Olivenöl zu stärken.

Die neue Fassung des Übereinkommens ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.<sup>1</sup>

#### **2.2. Der Rat der Mitglieder**

Der Rat der Mitglieder ist die höchste Instanz und das Entscheidungsgremium des IOR; er übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen. Als Vertragspartei des Übereinkommens ist die Europäische Union Mitglied des IOR und im Rat der Mitglieder vertreten. Die Beschlüsse des Rates der Mitglieder werden einvernehmlich getroffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, würden Beschlüsse in Bezug auf Vermarktungsnormen angenommen werden, es sei denn, sie werden von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von einem oder mehreren Mitgliedern, auf die insgesamt mindestens 100 Beteiligungsanteile entfallen, abgelehnt.

Derzeit hat der IOR 16 Mitglieder, und die Europäische Union hat 703 von insgesamt 1005 Beteiligungsanteilen inne.

#### **2.3. Die vorgesehenen Beschlüsse des Rates der Mitglieder**

Am 18. März 2019 hat das Exekutivsekretariat des IOR seinen Mitgliedern den Wortlaut von Beschlüssen übermittelt, die auf der nächsten Sitzung des Rates der Mitglieder während der 109. Tagung im Juni 2019 zur Annahme auf der Tagesordnung stehen werden. Diese Beschlüsse werden Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission<sup>2</sup> erforderlich machen.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

<sup>2</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1).

Durch die vorgesehenen Akte sollen die Vermarktungsnormen für Olivenöl und Oliventresteröl geändert werden. Die diesem Vorschlag beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält den vom Exekutivsekretariat übermittelten Wortlaut der Beschlüsse und der entsprechenden Vermarktungsnormen.

Nach Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens sind die vom Rat der Mitglieder festgelegten Normen für Qualitäts- und Reinheitskriterien von den Mitgliedern im internationalen Handel anzuwenden. Außerdem sind gemäß Artikel 75 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> in den Vermarktungsnormen die Normenempfehlungen der internationalen Gremien zu berücksichtigen. Die im Anhang aufgeführten Beschlüsse werden also Auswirkungen auf EU-Rechtsvorschriften haben, da sie Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission nach sich ziehen werden.

Sollte die Annahme von Beschlüssen auf der 109. Tagung des IOR zurückgestellt werden, da einige Mitglieder außerstande sind, ihre Zustimmung zu erteilen, wird der im vorliegenden Beschluss wiedergegebene Standpunkt im Namen der Union auch im Rahmen eines möglichen Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder durch Schriftwechsel gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates der Mitglieder im November 2019 vertreten.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Durch die vom Rat der Mitglieder anzunehmenden Beschlüsse werden die Vermarktungsnormen für Olivenöl und Oliventresteröl in folgender Hinsicht geändert:

- Überarbeitung des Verfahrens COI/T.20/Doc. Nr. 19/Rev. 5 („UV-spektrofotometrische Analyse“) durch Streichung eines absoluten Werts und Anpassung von Präzisionswerten;
- Überarbeitung des Verfahrens COI/T.20/Doc. Nr. 42-2/Rev. 3 („Präzisionswerte der vom Internationalen Olivenrat angenommenen Analyseverfahren“) durch Anpassung der Präzisionswerte im Zusammenhang mit den Verfahren COI/T.20/Doc. Nr. 19 und COI/T.20/Doc. Nr. 26;
- Überarbeitung des Verfahrens COI/T.20/Doc. Nr. 26/Rev. 4 („Bestimmung der Zusammensetzung von und des Gehalts an Sterinen und alkoholischen Verbindungen durch Kapillargaschromatografie“) durch Anpassung des Titels, der Präzisions- und Zahlenabweichungen und der Chromatogramme.

Die vorgenannten Beschlüsse wurden ausführlich von wissenschaftlichen und technischen Olivenöl-Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten erörtert. Sie tragen zur internationalen Angleichung der Normen für Olivenöl bei und werden einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel im Olivenölsektor gewährleistet. Sie sollten daher unterstützt werden.

Die genannten Beschlüsse stehen mit den Zielen der Politik der Union in Bezug auf Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Teil II Titel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang.

Wie in der Vergangenheit ist damit zu rechnen, dass sich die Tagesordnung der Tagung des Rates der IOR-Mitglieder noch ändern wird und weitere Beschlüsse auf die Tagesordnung

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

gesetzt werden, die Auswirkungen auf den Besitzstand der EU haben. Um die Effizienz der Arbeiten des Rates der Mitglieder unter Einhaltung der Vorschriften der Verträge zu gewährleisten, wird die Kommission diesen Vorschlag rechtzeitig ergänzen und/oder ändern, damit der Rat den zu vertretenden Standpunkt auch in Bezug auf diese Beschlüsse festlegen kann.

Angesichts des Beschlussfassungsprozesses im Rat der IOR-Mitglieder ist ein Standpunkt der Union zur Annahme der im Anhang aufgeführten Beschlüsse erforderlich.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber (...) erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*.<sup>4</sup>

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Rat der Mitglieder ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen, nämlich das Internationale Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven, eingesetzt wurde.

Die Akte, die vom Rat der Mitglieder erlassen werden sollen, haben Rechtswirkung. Die vorgesehenen Akte werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein und sind geeignet, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften, nämlich von auf der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 basierenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, maßgeblich zu beeinflussen. Dies liegt darin begründet, dass gemäß Artikel 75 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in den Vermarktungsnormen die Normenempfehlungen der internationalen Gremien zu berücksichtigen sind.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Beschlusses ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt

---

<sup>4</sup> Rechtssache C-399/12, Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Wesentlicher Zweck und Gegenstand der vorgesehenen Akte betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrats (IOR) im Zusammenhang mit Vermarktungsnormen zu vertretenden Standpunkt

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde gemäß dem Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates<sup>5</sup> am 18. November 2016 am Sitz der Vereinten Nationen in New York vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet. Das Übereinkommen ist gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Januar 2017 vorläufig in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens kann der Rat der Mitglieder Beschlüsse fassen, durch die die Vermarktungsnormen für Olivenöl und Oliventresteröl geändert werden.
- (3) Auf der 109. Tagung des IOR vom 17. bis 21. Juni 2019 ist vorgesehen, dass der Rat der Mitglieder Beschlüsse fasst, durch die die Vermarktungsnormen für Olivenöl und Oliventresteröl geändert werden.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Rat der Mitglieder zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die anzunehmenden Beschlüsse für die Union im internationalen Handel mit den anderen IOR-Mitgliedern bindend sein werden und geeignet sind, den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union, nämlich derjenigen über Vermarktungsnormen, die von der Kommission gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>6</sup> erlassen wurden, maßgeblich zu beeinflussen.
- (5) Die vom Rat der Mitglieder anzunehmenden Beschlüsse betreffen die Anpassung eines Titels, von Präzisions- und Zahlenabweichungen, Chromatogrammen, Präzisionswerten sowie von Verweisen auf andere Dokumente. Sie wurden ausführlich von wissenschaftlichen und technischen Olivenöl-Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten erörtert. Sie tragen zur internationalen Angleichung der Normen für Olivenöl bei und werden einen Rahmen bilden, der einen fairen

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

<sup>6</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.



Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Olivenölsektors gewährleistet. Sie sollten daher unterstützt werden. Diese Beschlüsse machen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission<sup>7</sup> erforderlich.

- (6) Falls die Annahme von Beschlüssen auf der 109. Tagung des IOR zurückgestellt wird, da einige Mitglieder außerstande sind, ihre Zustimmung zu erteilen, sollte der im vorliegenden Beschluss wiedergegebene Standpunkt im Namen der Union auch im Rahmen eines möglichen Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder durch Schriftwechsel gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens vertreten werden. Das Verfahren zur Annahme von Beschlüssen durch Schriftwechsel sollte vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates der Mitglieder im November 2019 eingeleitet werden.
- (7) Zur Wahrung der Interessen der Union sollten die Vertreter der Union die Befugnis erhalten, auf der Tagung des Rates der IOR-Mitglieder zu beantragen, dass die Annahme von Beschlüssen zur Änderung von Vermarktungsnormen zurückgestellt wird, wenn vor oder während der Tagung des Rates der IOR-Mitglieder neue wissenschaftliche oder technische Informationen vorgelegt werden, die die Relevanz des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts infrage stellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der Tagung des Rates der IOR-Mitglieder vom 17. bis 21. Juni 2019 oder im Rahmen eines vor dessen nächster ordentlicher Tagung im November 2019 einzuleitenden Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder durch Schriftwechsel zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

#### *Artikel 2*

Wenn vor oder während der Tagung des Rates der IOR-Mitglieder neue wissenschaftliche oder technische Informationen vorgelegt werden, die den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragt die Union, dass die Annahme von Beschlüssen zur Änderung von Vermarktungsnormen auf der Tagung des Rates der IOR-Mitglieder zurückgestellt wird, bis der Standpunkt der Union auf Grundlage der neuen Informationen festgelegt ist.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>7</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1).